



Kanalordnung der Marktgemeinde Eugendorf

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf am 10. Dez. 2007 gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende

Kanalordnung für die Marktgemeinde Eugendorf

Beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Kanalanschlussordnung dient als verbindliche Richtlinie für Herstellung, Wartung und Instandhaltung der Schmutz- und Oberflächenwasserkanalanlagen im Einzugsbereich der Marktgemeinde Eugendorf.

§ 2

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 34 Salzburger Bautechnikgesetz sind sämtliche anfallenden Ab- und Niederschlagswässer aus allen Bauten und sonstigen baulichen Anlagen bei Bestand einer gemeindeeigenen Kanalisation über Hauskanäle in diese einzuleiten.

Die Errichtung bzw. Änderung (Niveau oder aufgrund einer Beschädigung) des Hauskanalanschlusses ist gemäß § 2 Salzburger Baupolizeigesetz bewilligungspflichtig und ist deshalb bei der Marktgemeinde Eugendorf um Bewilligung anzusuchen.

Die Herstellung bzw. Änderung des Hauskanals bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal hat nach der Kanalanschlussordnung durch befugte Firmen (Personen, die hiezu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugt sind) unter Aufsicht der Marktgemeinde Eugendorf auf Kosten des Einschreiters bzw. Grundstückseigentümers zu erfolgen, welcher für die Einhaltung der bau- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sowie den geltenden Normen und Richtlinien zu haften hat.

Sämtliche Anlagenteile der Hauskanäle, die sich auf dem Grundstück des Einschreiters bzw. Grundstückseigentümers befinden, gehen in dessen Eigentum über.

§ 3

Abwässer

In den Schmutzwasserkanal dürfen nur Hausabwässer (Fäkal-, Küchen-, Bade- u. Waschwässer) eingeleitet werden.

Abwässer, welche sich mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser unterscheiden (Gastronomiebetrieb, Industrieabwasser, Abwässer, welche die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung nicht erfüllen,...), dürfen nur mit einer Zustimmung (Indirekteinleiterverordnung) des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden.

Die Einleitung folgender Wässer und Stoffe ist strengstens verboten: Feuer- u. zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, chemische, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten, sowie feste Stoffe.

Ebenso dürfen Schwimmbecken-, Grund-, Hang- oder Quellwässer (z.B. durch Anschluss von Kellerdrainagen und dergleichen) nicht in den Kanal eingeleitet werden.

In den Bereichen, in denen ein Trennsystem errichtet wurde, dürfen außerdem keine Regenwässer (Dach-, Hof- und Garagenwässer) in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Bei Einleitung in einen Oberflächenwasserkanal oder bei Mischsystem darf die Einleitung von Regenwasser (Dach-, Hof- und Garagenwässer) nur nach Retention (Regenwasserrückhaltung) entsprechend dem Anhang I erfolgen.

Bei Anfall von fetthaltigen Abwässern sind Fettabscheider lt. geltender Norm einzubauen.

§ 4

Bauausführung

Schächte dürfen nur mit Fertigteilen auf tragfähigem Boden errichtet werden und müssen absolut dicht sein (Rollringfalz und Dichtung; die Verwendung von PU-Schaum ist nicht erlaubt). Der Durchmesser muss einen Meter betragen. Es dürfen sich keine Einbauten wie z.B. Absturzpfeifen etc. im Schacht befinden. Der Schachtboden ist mit glasfaserverstärktem Kunststoff oder Gleichwertigem auszukleiden. Steigbügel sind in Aluminium auszuführen. Es sind für Schmutzwasserkanäle ausnahmslos Deckelrahmen ohne Ausnehmung für Schmutztasse und dichte Deckel mit Dämpfungseinlage zu verwenden. Bei Oberflächenwasserkanälen sind Schachtabdeckungen mit Einhängeschmutztassen zur Rückhaltung von Grobstoffen zu verwenden. Bei Einlaufrigolen sind Laubfangkübel zu installieren.

Bei Anschlüssen an bestehenden Schächten darf nicht gestemmt werden, die Öffnung ist mittels Kernbohrung herzustellen, eine entsprechende Dichtung ist zu verwenden. Ein direktes Einbetonieren des Rohres ist verboten und wird keinesfalls abgenommen. Bei direktem Anschluss am Hauptkanal mit Abzweiger ist in unmittelbarer Nähe ein Schacht zu versetzen.

Rohrleitungen vom öffentlichen Kanal zum Hausanschlussschacht (Kontroll- und Einstiegsschacht), der mindestens in 2 Meter Abstand zur Grundgrenze herzustellen ist, sind mit wandverstärktem PVC-Rohrmaterial (SN8) oder mit vergleichbaren druckstabilem Material zu verlegen. Der

Rohrgraben und die Einbettung sind den Rohrherstellerrichtlinien und der Norm entsprechend auszuführen, es darf nur Rundkorn (4/8 max. 8/16) verwendet werden. Die Einmündung der Schmutzwasserkanäle hat in Sohlennähe bzw. sohlgleich ohne Absturz zu erfolgen.

Richtungsänderungen im Kanalstrang und seitliche Anschlüsse können grundsätzlich nur mit Kontrollschächten erfolgen, Richtungsänderungen mit Bögen und Abzweiger im Strang nur in Absprache mit dem Reinhaltverband. Vertikale und horizontale Abweichungen von der Flucht können nur in dem von der Norm vorgegebenen Ausmaß geduldet werden. Die Mindestlichtweite für Grundleitung und Anschlusskanal beträgt 150 mm.

Anforderungen an Retentionsanlagen (Regenrückhaltebecken):

- Retentionsanlagen sind entsprechend der im Anhang I vorgegebenen Richtlinien zu dimensionieren und auszuführen.
- Es ist ein Notüberlauf vorzusehen, damit auch bei Vollstau des Beckens die Wassermenge schadlos abgeleitet werden kann.
- Schachtabdeckung und erforderliche Einstiegsmöglichkeiten sind der Norm entsprechend herzustellen, der Zugang für Wartung und Instandhaltung ist jederzeit zu gewährleisten..
- Der Drosseleinlauf sollte von der Einstiegsöffnung aus einsehbar und zu Räumzwecken erreichbar sein.
- Die Wartung und Instandhaltung der Retentionsanlage obliegt dem Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer. Nach jedem größeren Regenereignis bzw. in regelmäßigen Abständen ist die Ablaufdrossel zu kontrollieren und bei Bedarf freizulegen.

§ 5

Rückstauenebene

Die maßgebliche Rückstauenebene für Schmutz- und Oberflächenwasserkanäle liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. Sie müssen entweder durch Rückstauverschlüsse gesichert werden, die außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss noch einen selbständig wirkenden Verschluss aufweisen müssen, oder dürfen nur über selbständig arbeitende Hebeanlagen (Hauspumpanlage) an den Kanal angeschlossen werden.

Für die Rückstausicherung und den Einbau der Hebeanlage hat der jeweilige Liegenschaftseigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6

Meldepflicht/Abnahme

Der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig vor Verfüllung der Künette telefonisch oder persönlich dem zuständigen Reinhaltverband zu melden. Sollten bei der Abnahme der Kanalanlage durch die Gemeinde (diese Kontrolle kann an den Reinhaltverband delegiert werden) Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung der Reinhaltverband neuerlich zur Abnahme zu verständigen.

Bei vorzeitigem Verfüllen des Rohrgrabens und bei einer Undurchführbarkeit der Kontrolle mit dem Spiegel wird vom Reinhaltverband eine Überprüfung mittels Kamerabefahrung verlangt. Die Kosten dafür sind vom Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Dichtheitsprüfungen sind der Norm entsprechend durchführen zu lassen und die Befunde dem Reinhaltverband vorzulegen. Erst nach Abnahme mit positivem Protokoll darf die Hauskanalanlage in Betrieb genommen werden.

Bei größeren Bauvorhaben, bei denen mehrere Schächte sowie mehrere Kanalhaltungen notwendig sind, ist eine Druckprüfung sowohl der Kanallängen als auch der Schächte der Norm entsprechend von einem befugtem Unternehmen erforderlich. Vor diesen Druckprüfungen ist der Kanal zu reinigen und darf erst nach diesen Arbeiten in Betrieb genommen werden. Druckprüfprotokolle sind dem Reinhalteverband vorzulegen.

Die Erhaltung und Wartung des Hausanschlusskanals bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal obliegt dem Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer. Der Hausanschlussschacht sowie alle Kanäle sind den Organen der Gemeinde bzw. dem Reinhalteverband zur Überprüfung zugänglich zu halten.

§ 7

Anschlusskosten

Aufgrund der bewilligten Einreichunterlagen wird nach dem Interessentenbeitragsgesetz LGBl 161/1962 i.d.g.F. und der Bewertungspunkteverordnung 2/78 i.d.g.F., die Leistung eines Kanalinteressentenbeitrages durch die Marktgemeinde Eugendorf berechnet und vorgeschrieben.

Die Höhe der Interessentenbeiträge wird entsprechend der Vorschreibung des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes § 4 durch Gemeindevertretungsbeschluss festgelegt.

§ 8

Kanalbenützungsgebühren

Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird ab dem Zeitpunkt des Kanalanschlusses (Abnahmedatum) nach dem Benützungsgebührengesetz LGBl. 31/1963 i.d.g.F. ausschließlich nach dem Wasserverbrauch gemessen, ohne Rücksicht darauf, für welche Zwecke das Wasser verwendet wird. Hinweis: Der Wasserverbrauch von Wasser für Gartenspritzen, Gartenteich, Schwimmbadfüllungen und dergleichen wird daher auch über die laufende Kanalbenützungsgebühr verrechnet.

Auf Antrag kann entsprechend nachgewiesener besonderer Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung an Wasser bei gewerblichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben durch Verarbeitung von Wasser (z.B. Getränkeherzeugung) oder durch Verdunstung oder Versickerung von Wasser (z.B. Gartenbaubetrieb) eine Gebührenminderung erfolgen.

§ 9

Wasserzähler

Der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Wasseruhr einzubauen. Diese ist alle 5 Jahre vom Eigentümer überprüfen zu lassen und den Organen der Marktgemeinde Eugendorf bzw. den von der Marktgemeinde Eugendorf beauftragten Organen zugänglich zu halten. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über einen eigenen Brunnen- oder eine Quellenanlage, dann wird die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen geeichten Wasserzähler, der selbst zu besorgen ist, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, erfolgen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 10

Anschluss von Objekten außerhalb von bestehenden öffentlichen Kanalanlagen sowie neue Parzellierungsgebiete

Der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer hat eine nach dem Gewerberecht befugte Person oder technisches Büro mit der Projektierung der Kanalisation im geplanten Siedlungsgebiet bis zur nächstmöglichen Anschlussstelle des Ortsnetzes auf eigene Kosten zu beauftragen.

Über das im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Eugendorf oder dem Kanalisationsunternehmen erstellte Kanalprojekt ist die wasserrechtliche Bewilligung bzw. die Baubewilligung zu erwirken.

Nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Baubewilligung hat der Einschreiter bzw. Grundstückseigentümer den Kanal unter Aufsicht einer nach dem Gewerberecht befugten Person und dem Kanalisationsunternehmen im Bau- oder Parzellierungsgebiet gemäß dem erstellten Projekt zu errichten.

§ 11

Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Kanalordnung ist nur durch Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf möglich.

§ 12

Strafbestimmungen

Wird einer durch Bescheid ausgesprochenen Einleitungsverpflichtung nicht nachgekommen bzw. gegen die Kanalordnung verstoßen, erfolgt eine Bestrafung entsprechend dem Baupolizeigesetz.

Für die Gemeindevertretung Eugendorf
Der Bürgermeister:



ANHANG I

Bemessung der Retentionsbecken (Regenrückhaltebecken) vor direkter oder indirekter Einleitung in einen Oberflächen- oder Mischwasserkanal der Gemeinde

Die Ermittlung der Kubatur und Drossel ist nach folgendem Rechenvorgang vorzunehmen:

Q_{fest} = ermittelte Wassermenge der gesamten befestigten Fläche bei einem Starkregenereignis von 300 bzw. 380 l/sec. x ha und einem Abflussbeiwert entsprechend Tabelle 1

- $Q_{\text{grün}}$ = ermittelte Wassermenge der gesamten befestigten Fläche bei einem Starkregenereignis von 150 l/sec. x ha und einem Abflussbeiwert entsprechend Tabelle 1

Aus der Differenz zwischen Q_{fest} und $Q_{\text{grün}}$ ergibt sich der Wert Q_{ret} (zu retendierende Wassermenge in 20 Minuten. Das heißt der Wert Q_{ret} ist mit 20 Minuten zu multiplizieren, woraus sich der erforderliche Beckeninhalte V ergibt.)

Die Ermittlung der Drossel ist unter Anwendung folgender Formel (Ausfluss aus Gefäßen) vorzunehmen:

$$v = \varphi \times \sqrt{2gh}$$

v = Wassergeschwindigkeit beim Ausfluss in m/sec.

φ = Einschnürungsfaktor (ϕ)

$2g$ = doppelte Gravitation (konstant 19,68)

h = hydraulische Höhe in m

Nach Ermittlung der Ausflussgeschwindigkeit v wird der erforderliche Querschnitt nach der Formel $F = Q_{\text{grün}}/v$ ermittelt. Dabei ist Q in m^3/sec . und v in m/sec. anzusetzen, woraus sich die erforderliche Fläche in m^2 ergibt.

Tabelle 1

Befestigung	Geländeform	Beiwert	Standard Bemessung:
Nasse Wiese	eben	0,1 - 0,15	Grünl. : Ret. = 300 l/s : 300 l/s
	geneigt	0,15 - 0,2	
Wiese	eben, flach	0,2 - 0,25	Ausgelastete Vorflut: Grünl. : Ret. = 150 l/s : 300 l/s
	stärker geneigt	0,25 - 0,3	
Straße, Platz Schotter		0,5 - 0,7	verschärfte Vorflut Situation: Grünl. : Ret. = 150 l/s : 380 l/s
Rasengittersteine		0,6	
Asphalt	eben, flach	0,9	
	Geneigt	1	
Dachflächen		1	Modell der WLIV: 75 l/s Grünl. auf 6 h

Werden durch Oberflächenwassereinleitungen Vorschriften aus wasserrechtlich bewilligten Kanalanlagen oder der Wildbach- und Lawinenverbauung betroffen, bei denen strengere Berechnungen im Bescheid festgelegt wurden, sind diese anzuwenden.

Bei größeren Siedlungsbauten, oder Gesamtretentionen für eine Anschließung ist weiterhin die Zustimmung vom Amts-Sachverständigen erforderlich.